



Firmenkunden

top@doc Newsletter

Kontraktnummer, Referenznummer, Auftragsnummer – ist eine beliebige Bezeichnung innerhalb der Akkreditivdokumente möglich?



Neben der Akkreditivreferenznummer, die oftmals gemäß Akkreditivvorgabe auf einem oder mehreren Dokumenten aufgeführt sein muss, tauchen auf Akkreditivdokumenten häufig weitere Nummern und Referenzen wie beispielsweise Auftragsnummer, Ordernummer, Kontraktnummer etc. auf. Je nach Ausgestaltung der Dokumente und der Akkreditivbedingung ist nicht immer offensichtlich, ob es sich in diesen Fällen um Widersprüche innerhalb der Dokumentation oder gar zu den Akkreditivbedingungen handelt. Mit diesem top@doc erläutern wir die Problematik anhand eines Fallbeispiels.

Die WellDone Ltd. hat mit der Cheap and Plentiful Corp. einen Vertrag über den Kauf von Textilwaren abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auftrags der Cheap and Plentiful Corp. ein Akkreditiv zu Gunsten der WellDone Ltd. eröffnet. Das Akkreditiv enthält unter anderem folgende Anforderung an die zu präsentierenden Dokumente:

- Signed commercial invoice in duplicate, indicating LC no. and contract no. AB2143YZ.
- Beneficiary's signed copy of fax dispatched to the applicant within 5 working days after shipment advising name of vessel, shipment date, quantity and value of goods shipped.

Die Free and Easy Bank, die als avisierende und benannte Bank fungiert, erhält von der WellDone Ltd. zur Inanspruchnahme des Akkreditivs eine entsprechende Dokumenteneinreichung. Die Rechnung weist gemäß den Akkreditivbedingungen „contract no. AB2143YZ“ aus. Daneben enthält sie noch die Angabe „reference 567CP2017“. Diese Referenznummer steht auch auf der Packliste und dem Konnossement. Die geforderte Kopie der Fax-Mitteilung enthält die Angabe „contract no. 567CP2017“.

Die Free and Easy Bank befindet die Dokumente für akkreditivkonform, nimmt diese auf und leitet sie an die eröffnende Bank, die Careful Bank, weiter. Bereits nach wenigen Tagen erhält sie eine SWIFT-Mitteilung der Careful Bank über die Ablehnung der Dokumente. Begründet wird sie damit, dass die Kontraktnummer auf der Fax-Mitteilung von der in der Rechnung angegebenen Kontraktnummer abweicht.

Die Free and Easy Bank hält daran fest, dass die Dokumente akkreditivkonform sind und die Dokumentenablehnung der Careful Bank somit unbegründet ist. Sie argumentiert, dass die Kontraktnummer der Cheap and Plentiful Corp. wie im Akkreditiv verlangt auf der Rechnung angegeben ist. Wenn andere Dokumente die Referenznummer der WellDone Ltd. enthalten bzw. diese in der Fax-Mitteilung als Kontraktnummer erscheint, ist das akzeptabel. Denn schließlich ist

ja nachvollziehbar, dass dasselbe Warengeschäft bei den beiden Vertragspartnern unter deren jeweiliger, natürlich unterschiedlicher Referenznummer geführt wird.

Welche der beiden Banken hat nun Recht?

Wie ist der Haltung der Commerzbank in dieser Frage?

Wir halten die Dokumentenablehnung durch die Careful Bank für gerechtfertigt. Begründet ist dies damit, dass hier ein Verstoß gegen Artikel 14 d der „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ vorliegt. Diesem Artikel zufolge dürfen Angaben in einem Dokument nicht im Widerspruch zu den Angaben in einem anderen Dokument stehen. Wenn die Rechnung eine Kontraktnummer „AB2143YZ“ ausweist, die Fax-Mitteilung als Kontraktnummer „567CP2017“ angibt, so ist dies widersprüchlich und somit nicht akzeptabel.

Die Free and Easy Bank hat zwar Recht damit, dass dasselbe Warengeschäft beim Exporteur und beim Importeur unter der jeweils eigenen Referenznummer geführt wird und diese Nummern nicht identisch sind. Aber das Akkreditiv bezieht sich nicht speziell auf die Referenznummer des Importeurs oder Exporteurs. Würden die Akkreditivbedingung beispielsweise lauten

- Signed commercial invoice in duplicate, indicating LC no. and applicant's contract no. AB2143YZ.

und würde es in der Fax-Mitteilung der WellDone Ltd. heißen „WellDone Ltd. contract no. 567CP2017“ sieht die Sache ganz anders aus. In diesem Fall handelt es sich ganz eindeutig um zwei verschiedene Angaben von Referenznummern, die den Vertragspartnern eindeutig zugeordnet werden können. Ein Widerspruch liegt nicht vor.

Die International Chamber of Commerce (ICC), Paris, teilt übrigens die Sichtweise der Commerzbank. Die in der Fax-Mitteilung angegebene Kontraktnummer entspricht nicht den Akkreditivvorgaben. Wenn Angaben in einem Dokument gemacht werden, so werden diese von den Banken gegen die Vorgaben des jeweiligen Akkreditivs und der ERA geprüft – und in diesem Fall sind die Angaben zur Kontraktnummer in der Fax-Mitteilung eben widersprüchlich zu denen im Akkreditiv und in der Rechnung.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & International Business gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.